

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Zur Reuthschaft/Ecke Ringstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2023 den Bebauungsplan „Zur Reuthschaft/Ecke Ringstraße“ in der Fassung vom 25.05.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Zur Reuthschaft/Ecke Ringstraße“ in der Fassung vom 25.05.2023 wird einschließlich der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Rednitzhembach (Bauverwaltung 2. Stock, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, Zimmer 21) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zusätzlich ist der in Kraft getretene Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Rednitzhembach www.rednitzhembach.de (Rathaus & Politik – Bauleitplanung – abgeschlossene Verfahren) einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Montag und Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



(Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Zur Reuthschaff/Ecke Ringstraße“)

Rednitzhembach, den 28. Juni 2023

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister



Verteiler:

- Amtstafel (angeheftet am 30.06.2023
und abzunehmen am 31.07.2023)
- Homepage (eingestellt am 30.06.2023)